

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebersberg e.V."
- 1.2. Sitz des Vereins ist Ebersberg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens der
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebersberg, sowohl ideell wie auch materiell.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - Unterstützung der Pflege der Kirchenmusik und die Organisation von entsprechenden
Veranstaltungen
 - Unterstützung von Veranstaltungen und Maßnahmen der Erwachsenen-, Jugend-
und Kinderbildung
 - Renovierung und künstlerische Ausgestaltung von Kirchen und Gemeindehäusern
 - Beschaffung und Reparatur von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.
- 2.3. Die entsprechenden Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke
im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das
18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von ihrer religiösen oder konfessionellen
Prägung.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands zu
erklären. Sie wird wirksam durch die Zustimmung des Vorstands.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 3.4. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen,
dies erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das
Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn das Mitglied seiner
Beitragsverpflichtung über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz Mahnung nicht
nachkommt, oder aus anderem wichtigen Grund. Der Beschluss ist mit Gründen zu
versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den
Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung die Berufung an die
Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Vermögensanlage

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen, soweit es nicht für laufende Ausgaben benötigt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, bis zu zwei Beisitzern, sowie einem delegierten Mitglied des Kirchenvorstands.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er kann sich während der Wahlperiode nach Wegfall eines Vorstandsmitglieds durch Zuwahl ergänzen.

Der Vorstand und alle Inhaber von Vereinsämtern und –aufgaben sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- 7.1. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis die Vertretung nur übernehmen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder jeweils im Einzelfall einverstanden sind.
- 7.2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins; er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben; er hat die Vereinsbeiträge einzuziehen; Zahlungen für den Verein nimmt er gegen Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Weisung des 1. Vorsitzenden ausführen.
- 7.3. Der Schriftführer hat alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu protokollieren. Die Niederschrift hierüber ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden einberufen wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden in besonders wichtigen Fällen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist an den Anschlagtafeln der Kirchengemeinde und durch Abkündigung im Gottesdienst bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sind weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Aussprache und des Wahlgangs einem Wahlausschuss von drei Mitgliedern übertragen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastungserteilung,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der beiden Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Förderprojekte des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschluss eines Mitglieds
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden eingehen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Durchführung von Förderungen

Förderungen nach § 2 werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebersberg auf der Grundlage der Budgetplanungen und Projektvorhaben durchgeführt.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Über das Ergebnis der jährlichen Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder bei dieser Versammlung erschienen, so kann die Auflösung nur von einer neuen innerhalb von zwei Monaten einberufenen weiteren Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Der 1. Vorsitzende führt die Liquidation durch.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebersberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung: 01.06.2016

(Erste Fassung der Satzung vom 19.01.2005)

Der Vorstand



1. Vorsitzender